OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607819/6/AL/Hue

Datum:
Linz, 19. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.08.2025, GZ: VStV/925301272684/2025, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 07.08.2025 als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Zurückweisungsbescheid vom 12.08.2025, GZ: VStV/925301272684/2025, den vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu dieser Geschäftszahl erhobenen Einspruch vom 07.08.2025 wegen Verspätung zurückgewiesen.

Die belangte Behörde begründete dies damit, dass die zuvor zur gleichen Geschäftszahl ergangene Strafverfügung vom 18.07.2025 laut Zustellnachweis am 23.07.2025 zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist endete damit am 06.08.2025. Der Einspruch sei jedoch am 07.08.2025 – somit nach Ablauf der Einspruchsfrist – eingebracht worden.

I.2. Der Bf erhob gegen den genannten Zurückweisungsbescheid mit E-Mail vom 16.09.2025 – sohin binnen offener Frist – Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er vom 20.07. – 29.07.2025 auf Urlaub bzw. an seinem Hauptwohnsitz in B__ gewesen sei. Die Strafverfügung sei erst am 30.07.2025 bei der Post behoben worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 01.10.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Da seitens der belangten Behörde kein Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Frage des Beginns des Fristenlaufs nach Hinterlegung der Strafverfügung durchgeführt wurde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf mit Schreiben vom 05.03.2026 aufgefordert, seine behauptete Ortsabwesenheit zu belegen (Verspätungsvorhalt).

Der Bf legte dem Landesverwaltungsgericht mit Mail vom 10.03.2026 eine Urlaubsbestätigung des österreichischen Arbeitgebers für 21.07. – 28.07.2025, Chatverläufe vom 22. und 30.07.2025 mit der Cousine und der Mutter des Bf sowie ungarische Abbuchungs- und Geldbehebungsbestätigungen für 22. – 25.07.2025 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das Beschwerdevorbringen und die vom

Bf vorgelegten Unterlagen. Bereits aus diesen ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Folgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Bf ist an der Abgabestelle in C__ mit Nebenwohnsitz gemeldet. Seine Hauptwohnsitzmeldung betrifft eine Adresse in D__/B__.

Der Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.07.2025, GZ: VStV/925301272684/2025, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 bestraft. Laut Zustellnachweis wurde das Schriftstück am 23.07.2025 bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle in C__ hinterlegt und eine Hinterlegungsverständigung an der Abgabestelle hinterlassen. Die Strafverfügung wurde schließlich am 30.07.2025 vom Bf behoben.

Daraufhin wies die belangte Behörde den Einspruch mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2025 als verspätet zurück.

Aus der vom Bf im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urlaubsbestätigung ergibt sich, dass dieser vom 21.07. – 28.07.2025 auf Urlaub und am 29.07.2025 ab 21:34 Uhr in Spätschicht bei seinem Arbeitgeber in C__ gearbeitet hat. Der Bf ist (schlüssig) am 29.07.2025 wieder an die Abgabestelle in C__ zurückgekehrt. Die weiters vorgelegten Chatverläufe und Nachweise über Kontoabbuchungen/Barbehebungen in B__ untermauern eine Ortsabwesenheit vom Nebenwohnsitz in C__ zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung am 23.07.2025.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

Für das LVwG Oö. ist eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Bf von 20.07. bis 29.07.2025 hinreichend glaubwürdig nachgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde durch Hinterlegung zugestellt und ab 23.07.2025 bei der zuständigen Poststelle zur Abholung bereitgehalten. Eine Hinterlegungsverständigung wurde vom Zusteller an der Abgabenstelle in C__ hinterlassen und er hatte Grund zur Annahme, dass sich der Bf regelmäßig an der Abgabenstelle aufhält (gemeldeter Nebenwohnsitz).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom Bf glaubhaft dargelegt, dass er sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung im Ausland aufgehalten hat, weshalb er wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Der Bf kehrte am 29.07.2025 und damit innerhalb der Abholfrist an die Abgabestelle in C__ zurück, weshalb iSd § 17 Abs. 3 ZustG die Zustellung (Hinterlegung) erst am darauffolgenden Tag (30.07.2025) wirksam wurde. Mit diesem Tag begann die Rechtsmittelfrist zu laufen und diese endete am 13.08.2025.

Der am 07.08.2025 per Mail eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18.07.2025 erweist sich damit als rechtzeitig und es wäre durch die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten gewesen. Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Zurückweisungsbescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit von Rechtsmitteln ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu

erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas